

## **Traktandum 9 – Anträge**

### **a) Anträge der Mitgliedervereine**

Keine

### **b) Anträge des Zentralvorstands**

- i Statutenrevision
- ii Äufnung des Fonds für künftige Grossanlässe
- iii Swiss Orienteering Magazine

## Traktandum 9 – b) Anträge des Zentralvorstands

### i) Teilrevision der Statuten

#### Ausgangslage

Die Statuten sind das wichtigste Element des Regelwerks eines Verbandes und sollten nur zurückhaltend verändert werden. Nichts desto trotz ergeben sich im Laufe der Zeit immer wieder Bedürfnisse zur Ergänzung der Statuten. Bei der Statutenrevision 2013 geht es um drei Themenbereiche, die optimiert werden sollen:

- Präzisierung des Begriffs Swiss Orienteering
- Schliessen von Lücken, die das Obergericht des Kantons Solothurn identifiziert hat
- Anpassung der Wahl des Vizepräsidenten an die realen Gegebenheiten der letzten Jahre

Alle Vorschläge sind im Herbst 2012 mittels einer Vernehmlassung bei den Mitgliedern von Swiss Orienteering geprüft worden. Die eingebrachten Stellungnahmen sind für die definitiven Vorschläge des ZV berücksichtigt worden.

#### Erläuterung

normale Schrift bedeutet Fortführung bisheriger Bestimmungen;

**blau fett** gesetzt sind Neuerungen;

~~durchgestrichen~~ entfällt

*Kursiv gestellt sind Kommentare*

#### Präzisierung des Begriffs Swiss Orienteering

Der Name „Swiss Orienteering“ entstand im Zusammenhang mit der Schaffung des aktuell gültigen CD/CI im Jahr 2008 und ist gezielt landessprachenneutral, um schweizweit einen einheitlichen Auftritt zu gewähren.

Der statutarische Name des OL-Verbands verblieb aber unabhängig davon immer „Schweizerischer OL-Verband“. Die offizielle Abkürzung dafür lautet SOLV. Nur in der Englischen Bezeichnung tauchte ab 2008 der begriff „Swiss Orienteering“ auf.

Diese Definition soll weiterhin so bleiben. Der SOLV tritt aber seit 2008 in der Öffentlichkeit und gegenüber seinen Mitgliedern wo immer möglich und sinnvoll unter der **Markenbezeichnung** „Swiss Orienteering“ auf. Um diesen Begriff zu präzisieren soll in den Statuten in Art. 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt werden.

#### Antrag 1 - Änderung der Statuten Art. 2 gemäss untenstehenden Ausführungen

Artikel 2 Allgemeines

- 1 Der SOLV, anerkannt durch den Dachverband des Schweizer Sports, pflegt und fördert das Orientierungslaufen (OL), das Kartenlesen und das Orientieren im Gelände, in den Sparten OL, Bike-OL, Ski-OL und Trail-Orientierung (Trail-O).
- 2 Der SOLV ist ein nicht-gewinnorientierter Verband.
- 3 **Der SOLV tritt in der Regel unter der Markenbezeichnung Swiss Orienteering auf.**
- 4 Der SOLV ist der für das Orientierungslaufen zuständige schweizerische Sportverband.

*Neuer, zusätzlicher Absatz*

## Schliessen von Lücken

Das Obergericht des Kantons Solothurn identifizierte in einem Verfahren drei Themengebiete, in denen die aktuellen Statuten unzureichend ausformuliert sind. Unter der Leitung von Viktor Rüegg (Ehrenmitglied und Rechtsanwalt) hat eine Arbeitsgruppe in der Folge entsprechende Vorschläge für eine Teilrevision der Statuten ausgearbeitet. Konkret handelt es sich um folgende drei zu behandelnden Themen:

- **Kompetenzzuteilung zwischen der DV und dem ZV**  
Es wird eine Präzisierung benötigt, welche klarer als heute die Kompetenzzuteilung zwischen der DV als oberstes, strategisch wegweisende Organ des Verbands und dem ZV als operatives Organ der Verbandsführung regelt. Die DV fällt strategische Entscheidungen oder Entscheidungen von grosser Bedeutung für den OL-Verband. Der ZV setzt Vorgaben der DV um und bereitet aber auch für die DV Themen vor, welche die DV dann strategisch zu beurteilen hat.  
Die notwendigen Präzisierungen betreffen die Art. 10 und 20 der Statuten.
- **Klärung des Zuständigkeitsgebiets des ZV**  
In den aktuellen Statuten ist nicht festgehalten, wer die Verantwortung für Themen hat, die nicht explizit einem Organ des SOLV zugeordnet sind. Da dem ZV die operative Verbandsführung obliegt, ist es natürlich, ihm auch die Verantwortung zur Bearbeitung für ebensolche Themen, die nicht explizit einem Organ des SOLV zugeordnet sind, zu übertragen. Damit der ZV dann handlungsfähig ist, sind ihm aber auch die notwendigen Kompetenzen zu erteilen, entsprechende Massnahmen zu veranlassen. Dies aber immer im Rahmen des gültigen von der DV verabschiedeten Budgets. Zu diesem Zweck muss Art. 20 ergänzt werden.
- **Sanktionen**  
in den heutigen Statuten wird explizit erwähnt, dass Zuständigkeiten und Verfahren in Sanktionsfragen in einem Reglement zu präzisieren sind. Dieses wurde aber in der 35-jährigen Geschichte des SOLV nie erstellt. Der ZV ist ausdrücklich der Auffassung, dass ein eigenes Sanktionsreglement übertrieben ist und er schlägt stattdessen vor, ein minimales Set von Sanktionen und Verfahrensfragen mit einem Artikel der Statuten zu regeln.  
Dazu sind der heutige Art. 21 zu ersetzen sowie die beiden Art. 8 und Art. 10 minimal, d.h. redaktionell anzupassen.

## Antrag 2 – Kompetenzdefinitionen zwischen DV und ZV: Änderung der Statuten Art. 10 und 20 gemäss untenstehenden Ausführungen

Artikel 10 Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des SOLV. **Ihr obliegt die strategische Ausrichtung des SOLV.** Sie beschliesst namentlich über folgende Geschäfte:

*a) bis l) unverändert*

m) Vereinbarungen und Entscheide von grundsätzlicher **oder strategischer** Bedeutung;

*n) bis u) unverändert*

Artikel 20 Zuständigkeiten und Konstituierung

- 1 Dem ZV obliegen die **Verbandsführung** ~~strategische Führung~~ und die Vertretung des SOLV nach aussen.
- 2 Der ZV konstituiert sich selbst. Er wählt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten.

### **Antrag 3 - Zuständigkeitsgebiets des ZV: Änderung der Statuten Art. 20 gemäss untenstehenden Ausführungen**

Artikel 20 Zuständigkeiten und Konstituierung

- 1 Dem ZV obliegen die Verbandsführung und die Vertretung des SOLV nach aussen.
- 2 **Der ZV ist zuständig für Themen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des SOLV übertragen sind.**
- 3 Der ZV konstituiert sich selbst. Er wählt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten.

*Neuer Absatz 2*

*Annahme, dass der Antrag 2 vorangehend angenommen worden ist*

### **Antrag 4 – Sanktionen: Änderung der Statuten Art. 8, 10 und 21 gemäss untenstehenden Ausführungen**

Artikel 8 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Der Austritt aus dem SOLV kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erklärt werden.
- 2 ~~Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nach kommt oder den Interessen des SOLV entgegenarbeitet, kann von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.~~

*Wird neu in Art. 21 geregelt*

Artikel 10 Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des SOLV. Sie beschliesst namentlich über folgende Geschäfte:

*a) bis o) unverändert*

*p) Ausschlüsse (Artikel & **21** Abs. 2 **4**);  
redaktionelle Umnummerierung*

*q) bis u) unverändert*

Artikel 21 Sanktionen

*Die aktuelle Version des Artikels 21 entfällt vollständig und wird vollständig durch die untenstehende, neue Formulierung ersetzt.*

- 1 **Wer als Mitglied des SOLV oder als Teilnehmer an vom SOLV oder von SOLV-Mitgliedern durchgeführten Veranstaltungen gegen die Interessen des SOLV oder gegen dessen statutarische bzw. reglementarischen Bestimmungen auf schwerwiegende Weise verstösst, kann mit folgenden Sanktionen belegt werden:**
  - a) **Verweis**
  - b) **Ausschluss von Verbandsdienstleistungen**
  - c) **Geldstrafe bis Fr. 5'000.--**
  - d) **Verbandsausschluss.**
- 2 **Die Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden; zudem bleiben andere Sanktionen gemäss den Reglementen des SOLV vorbehalten.**
- 3 **Sanktionen beschliesst der ZV mit Zweidrittel-Mehr nach schriftlicher Anhörung des Betroffenen.  
Gegen den Entscheid ist der Rekurs an die Rekurskommission gegeben.**
- 4 **Ein Verbandsausschluss muss durch die DV bestätigt werden.**

*Mit dieser Neuerung können Vereine/Organisationen/Verbandsorgane/Ehrenmitglieder/Funktionäre und Teilnehmer an SOLV-Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen sanktioniert werden, wenn sie schwerwiegend gegen die Interessen des SOLV verstossen, z.B. durch Doping, durch Wettkampfbetrug, durch Rufschädigung des Verbandes etc. Andere „Fach-Sanktionen“ der Kommissionen (z.B. Wettkämpfe, Karten) sind zusätzlich zu den Verbandssanktionen möglich, da es dort um spezifische Massnahmen auf Teilgebieten (z.B. Laufverbot, Kartenaufnahmeverbot etc.) geht. Auf Verbandsebene soll das grundsätzliche Verhalten sanktioniert werden, damit der SOLV als Verband geschützt ist. Das ZV-Quorum von 2/3 soll sicherstellen, dass Sanktionen nur in klaren Fällen verfügt werden. Für einen Verbandsausschluss ist wie bis anhin ein DV-Beschluss notwendig.*

### **Wahl des Vizepräsidenten**

Seit mehreren Wahlperioden wird der Vizepräsident durch die DV gewählt, entgegen den Statuten Art. 20. Dies hängt historisch gesehen damit zusammen, dass der Vizepräsident seit 2004 eine eigenständige Rolle im ZV übernimmt und nicht mehr gleichzeitig einer Kommission vorsteht.

Um die DV-Wahl des Vizepräsidenten zu präzisieren, sind in den Statuten die Art. 18 und 20 zu modifizieren.

### **Antrag 5 – Änderung der Statuten Art. 18 und 20 gemäss untenstehenden Ausführungen**

Artikel 18 Zentralvorstand

- 1 Der ZV besteht aus dem Präsidenten, **dem Vizepräsidenten** und **7-13** ~~8-14~~ weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Präsident und mindestens 8 Mitglieder, worunter **der Vizepräsident und** alle Kommissionspräsidenten, werden von der DV gewählt. Die DV bestimmt, wie viele Mitglieder zu wählen sind
- 3 *unverändert*
- 4 *unverändert*

Artikel 20 Zuständigkeiten und Konstituierung

- 1 Dem ZV obliegen die Verbandsführung und die Vertretung des SOLV nach aussen.
- 2 Der ZV ist zuständig für Themen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des SOLV übertragen sind.
- 3 Der ZV konstituiert sich selbst. ~~Er wählt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten.~~

*Annahme, dass die Anträge 2 und 3 vorangehend angenommen worden sind.*

## **ii) Äufnung des Fonds für künftige Grossanlässe**

An der Delegiertenversammlung 2011 wurde die Strategie 2011 – 2016 verabschiedet. Darin enthalten ist die Absichtserklärung, dass sich die Schweiz bei der IOF auch künftig um Grossveranstaltungen bewerben will. Die ZV-Absicht von künftigen Grossveranstaltungen ist, dass sich - wenn immer möglich - solche Projekte selber finanzieren sollen. Es ist aber wahrscheinlich, dass vor allem Grossanlässe jedoch eine Anschubfinanzierung benötigen. In der jüngeren Vergangenheit wurden solche Begehren jeweils fallweise im Zentralvorstand behandelt und über die ordentliche Jahresrechnung alimentiert.

Die DV 2012 hat in der Folge auf Antrag des ZV beschlossen, einen Fonds für künftige Grossprojekte zu äufnen und diesen regelmässig mit Überschüssen aus künftigen Jahresrechnungen zu speisen, um kommende Grossprojekte unabhängig vom Jahresbudget unterstützen zu können. Die DV 2012 genehmigt zusätzlich das Reglement zur Bewirtschaftung dieses Fonds.

Aufgrund der aktuell unsicheren Finanzaussicht des SOLV, schlägt der ZV, dass die Äufnung über zusätzliche Wege möglich sein soll.

### **Antrag 6**

Ein allfälliger Überschuss aus der Rechnung der WM2012 soll zweckgebunden in den Fonds für künftige Grossanlässe eingeleitet werden.

### iii) Swiss Orienteering Magazine

#### Ausgangslage

An der Präsidentenkonferenz 2012 wurde über die prekäre Situation bezüglich der Finanzierung und zur stetig erodierenden Abonnentenzahl des Swiss Orienteering Magazine informiert. Wenn auf das Ausgabejahr 2014 hin zur Sicherung der Finanzsituation etwas an den laufenden Verträgen (Redaktion Chilimedia AG, Druckerei Koprind) angepasst werden soll, so müsste dies spätestens per 30. Juni 2013 mittels Kündigung oder Vertragsänderung erfolgen.

Gegen Ende des Jahres 2012 sind verschiedene Massnahmen zur Steigerung der Abonnentenzahl eingeleitet worden. Diese sind zwar noch nicht abgeschlossen, die Aktion Jugend-Abo (erstes Jahr zum halben Preis) hat bislang jedoch nicht den erhofften Erfolg gebracht. Bei rund 1200 versandten Gratisexemplaren resultierte ein Rücklauf von lediglich 26 Neuabonnenten.

Die Entwicklung der Abonnentenzahlen präsentiert sich wie folgt:

Rücklauf der bezahlten Abos:

2009 -> 2010	-8
2010 -> 2011	-26
2011 -> 2012	-67
2012 -> 2013	-44 netto (-70 / +26 Aktion Jugend-Abo)

WEMF-beglaubigte Auflagezahl:

2009: 2768 Ex.
2013: 2498 Ex.

#### Inserateinnahmen

Die zwischenzeitliche Steigerung (Maximum von Fr. 62'300 im Jahre 2009) hat sich aufgrund des Wegfalls von Sponsoren und deren Inseraten im Jahre 2013 auf einen rückläufigen Trend gewendet. Für 2013 wird noch mit der Hälfte dieser Summe budgetiert. Die Wirkung der Abopreis-Erhöpfung per 2011 ist damit aufgehoben.

Der ZV ist der Ansicht, dass zusätzliche Abklärungen jetzt einzuleiten sind, um die Zukunft des Swiss Orienteering Magazine sinnvoll und im Sinne der SOLV-Mitglieder steuern zu können.

Mögliche Szenarien für die Zukunft könnten zum Beispiel sein:

- Erhalt des Magazins in der jetzigen Form bei einem höherem Preis des Abonnements
- Verändern der strategische Ausrichtung, d.h. einer Reduktion des Ausgabefrequenz bei gleichbleibendem oder leicht sinkendem Preis des Abonnements
- Verzicht auf ein gedrucktes Verbandsorgan, nur noch News und Berichterstattung via Internet, evt. gibt es dann ausführlichere Jahresberichte, um die Geschichtsschreibung des SOLV zu sichern
- Das Magazine wird als Teil der Verbandsmitgliedschaft allen Einzelmitgliedern von SOLV-Mitgliedern zugestellt. Damit entfällt das bisherige Abonnementsmodell und stattdessen würde die Mitgliederabgabe pro Einzelmitglied leicht erhöht werden (heute 20.- / Jahr).

**Antrag 7**

- a) Der ZV wird beauftragt, mögliche Optionen für die künftige Publikation des Swiss Orienteering Magazine vertieft zu studieren.
- b) Falls a) angenommen wird soll die DV dem ZV die Kompetenz erteilen, selbständig über das weitere Vorgehen zu entscheiden.



## **Traktandum 9 – c) Eventuelles Referendum gegen die geplante Revision des Reglements Bike-OL**

### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 10.12.2012 genehmigte der ZV eine Teilrevision des Reglements Bike-OL und publizierte diese per 12.12.2012 auf der Verbands-Homepage.

Zu den technischen Inhalten der Bike-OL Kommission fügte der ZV eine Anpassung der Teilnehmerabgaben hinzu. Die Erhöhung der Läuferabgaben in der Sparte Bike-OL sind eine Anpassung an die Angaben, wie sie in den Sparten OL und Ski-OL bereits seit 2007 seit Jahren entrichtet werden. Bike-OL profitierte bis anhin von einer 2007 genehmigten „Starthilfe“ in Form von niedrigeren Läuferabgaben.

Der ZV ist der Ansicht, dass diese Starthilfe nun einzustellen ist, da sich die Teilnehmerzahlen an Bike-OL stabilisiert haben und kaum mehr von der Höhe der Läuferabgaben abhängig sind. Eine Anpassung der Läuferabgaben im Bike-OL an die anderen Sparten, und somit eine vorhersehbare Erhöhung der Startgelder, ist somit vertretbar und fair.

Falls sich durch die eher kurzfristigen Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen in der ersten Jahreshälfte 2013 bei Bike-OL-veranstalter Probleme abzeichnen sollten, kann sich ZV vorstellen, für diese erste Jahreshälfte noch Ausnahmebestimmungen festzulegen, um die Vorbereitungsarbeiten nicht zu kompromittieren.

Aus Zeitgründen – die Bike-OL-Kommission drängt darauf, dass die Teilrevision bereits für die Saison 2013 greifen kann – musste auf eine Vernehmlassung bei den Mitgliedern von Swiss Orienteering verzichtet werden.

### **Mögliches Referendum**

Die Frist für ein Referendum läuft gemäss Publikation auf der Verbands-Homepage bis zum 12. Februar 2013, also bis nach dem statutarisch gegebenen Versanddatum der DV-Einladung und der dazugehörigen DV-Unterlagen. Um die Teilrevision trotzdem bereits auf die Saison 2013 in Kraft setzen zu können, hat sich der ZV dazu entschlossen, das Reglement Bike-OL auf die Traktandenliste der DV 2013 zu setzen, um via DV-Entscheid das Reglement trotzdem rechtzeitig in Kraft setzen zu können, sofern die DV dann der Teilrevision zustimmen sollte.

Der untenstehende Antrag wird an der DV 2013 durch den ZV zurückgezogen werden, falls kein Referendum gegen die publizierte Teilrevision des Reglements Bike-OL eingeht. Das Reglement ist in diesem Fall dann ja bereits rechtsgültig geworden.

### **Antrag**

Der ZV beantragt die unveränderte Annahme der Teilrevision des Reglements Bike-OL gemäss Publikation vom 12.12.2012 auf der Verbands-Homepage.